

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Lindenweg“

Umweltrelevante Stellungnahmen der Äußerungen, wie sie zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragen wurden. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 20.04.2018 und Termin 30.05.2018 beteiligt.

Hinweis: Es gelten nachfolgend jeweils die Originalstimmungen in ihrem vollen Wortlaut. Fassung für die Vorlage zur erneuten Auslegung. Termin zum **20.05.2019**.

1. Wasserwirtschaftsamt, Kempten, mit E-Mail vom 09.05.2018

Stellungnahme:

„Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Kempten bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden fachlichen Vorgaben keine Einwände zu der vorgelegten Planung.

Anfallender Aushub ist aufgrund der innerörtlichen Lage vor einer Entsorgung entsprechend zu untersuchen.

Eine Gefährdung durch wild abfließendes Wasser von der westlich angrenzenden Hangfläche kann nicht ausgeschlossen werden. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Expansionsabsichten der Gemeinde Kraftisried und auch des Marktes Unterthingau, die beide über eine einzige Wassergewinnungsanlage, den „Brunnen Kraftisried“ versorgt werden, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Wasserversorgung bei der Gemeinden laut Publikation der Regierung von Schwaben „Wasserversorgungsbilanz Schwaben 2015“ als „stark eingeschränkt“ bewertet wird, da das Trinkwasser lediglich über eine einzige Wassergewinnungsanlage mit nur einer Wasserfassung bezogen wird, weshalb wir eindringlich empfehlen, die Wasserversorgung auf ein 2. Standbein zu stellen. Dies könnte über die Schaffung eines interkommunalen (Not-) Verbundes mit einer oder mehreren Nachbargemeinden realisiert werden, damit bei Ausfall der Anlage die Wasserversorgung auch zukünftig mit qualitativ einwandfreiem und in ausreichender Menge vorhandenem Wasser sichergestellt werden kann. Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass die wasserrechtlich bewilligte Entnahmemenge aus dem Brunnen Kraftisried teilweise bereits deutlich überschritten wird (siehe unten stehende Tabelle mit den Jahresentnahmen 2006 -2017) und die Pumpe dauerhaft mit einer zu hohen Förderleistung arbeitet (>18 l/s).“

Jahresentnahmen aus dem Brunnen Kraftisried

(Quelle: quantitative Jahresberichte gem. EÜV)

Bescheid v. 250.000 m³/a
13.10.2006

16 l/s

Jahr Entnahme [m³/a]

2006	237.242
2007	225.240
2008	253.616
2009	236.472
2010	219.704
2011	278.202
2012	269.112
2013	302.976
2014	276.922
2015	249.896
2016	238.673
2017	314.195

Um sicherzustellen, dass die hohen Wasserverbräuche nicht von Undichtigkeiten im Leitungsnetz herrühren, sind die Verlustraten des Leitungsnetzes zu überprüfen und ggf. zu reduzieren. Hinsichtlich eines erwartungsgemäß noch weiter steigenden Wasserbedarfs ist hier dringender Handlungsbedarf erforderlich. Gerne bieten wir ein Beratungsgespräch an.“

2. Staatliches Bauamt Kempten, mit E-Mail vom 17.05.2018

Stellungnahme:

(Planungen und Maßnahmen)

„Der 2 - bahnige Ausbau der B 12 zwischen der A96 und Marktoberdorf ist im Bundesverkehrswegeplan im sogenannten vordringlichen Bedarf enthalten. Das Staatliche Bauamt Kempten hat mit den Vorplanungen für diesen Ausbau bereits begonnen.“

(Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit)

„Der Geltungsbereich des BBP reicht bis max. 50 Meter an die B 12 heran. Das nächstgelegene Baufenster hat einen Abstand von ca. 60 Meter. In den Festlegungen der Satzung zum Punkt Immissionen wird bereits auf den 2 - bahnigen Ausbau der B 12 verwiesen. Im Immissionsschutzgutachten ist auf die zukünftige Verkehrsbelastung Rücksicht zu nehmen. Diesbezüglich können gegen die Straßenbauverwaltung keine Ansprüche geltend gemacht werden. Bezüglich etwaiger Werbeanlagen gilt die StVO, wonach Werbung auf freier Strecke verboten ist. Jegliche Werbung mit Wirkung auf die Bundesstraße ist somit untersagt.“

3. Landratsamt Ostallgäu -Untere Wasserrechtsbehörde- Marktoberdorf, mit Schreiben vom 09.05.2018

Stellungnahme:

(Fachliche Informationen und Empfehlungen)

„Laut Begründung steht auf den Wiesen im Bereich oft Wasser, was auf eine schlechte Versickerung hinweist. Die Versickerungsmöglichkeit für anfallendes Niederschlagswasser sollte vor der Ausweisung des Baugebietes durch eine Bodenuntersuchung geklärt werden. Evtl. sind weitere Entsorgungswege zu prüfen.“

Abwägung:

Zur Behandlung der Aussagen wird ein Bodengutachten oder die Bearbeitung durch die Erschließungsplanung nötig. Der Gemeinderat wird entsprechendes beauftragen und nötige Änderungen werden in die Planung eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

4. Landratsamt Ostallgäu -Immissionsschutzbehörde Marktoberdorf, mit Schreiben vom 18.05.2018

Stellungnahme:

(Fachliche Informationen und Empfehlungen)

„Eine Erstbewertung der Belange des Immissionsschutzes enthält die Stellungnahme des U. vom 26.09.2017, die H. Bürgermeister Abel durch die untere Bauaufsichtsbehörde mit E-Mail vom 17.10.2017 übersandt wurde. Auf den Inhalt des Schreibens wird verwiesen.

Zur Beurteilung der Immissionssituation sind zunächst die dort genannten Gutachten zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung erforderlich. Auf die Notwendigkeit der Abstimmung mit dem Staatl. Bauamt in Kempten wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.“

Abwägung:

Das Staatliche Bauamt Kempten wurde beteiligt und fordert ebenfalls ein Immissionsschutzgutachten. Dies wurde erstellt und die Ergebnisse in die Planung eingestellt.